

Beschlussauszug

Konstituierende Sitzung der Gemeinde Wulkenzin vom 23.07.2024 (VO-42-ZD-24-683)

Top 7 Beschluss über die Hauptsatzung der Gemeinde Wulkenzin

Gemäß § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern hat jede Gemeinde eine Hauptsatzung zu erlassen. In der Hauptsatzung ist zu regeln, was nach den Vorschriften der Kommunalverfassung M-V der Hauptsatzung vorbehalten ist. Auch andere für die Verfassung der Gemeinde wesentlichen Fragen können in der Hauptsatzung geregelt werden.

Die Hauptsatzung wird mit der Mehrheit aller Mitglieder beschlossen.

Für die Entschädigungen der ehrenamtlich Tätigen in den Gemeinden können höhere Aufwandsentschädigungen als in der bisherigen Hauptsatzung beschlossen werden. Die im Entwurf eingearbeiteten Beträge sind Höchstbeträge lt. der Entschädigungsverordnung M-V. Die Gemeinde kann mit Blick auf die Haushaltssituation abweichende Beträge, d. h. niedrigere Entschädigungen festsetzen. Höhere Entschädigungsbeträge dürfen nur im Rahmen des § 3 Abs. 2 Entschädigungsverordnung M-V mit vorheriger Zustimmung des Innenministeriums M-V festgesetzt werden.

In der Hauptsatzung wird auch festgelegt, welche Ausschüsse mit welcher Besetzung gebildet werden. Die Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern sieht den Finanzausschuss als pflichtigen Ausschuss vor, weitere beratende Ausschüsse können gebildet werden. Die Hauptsatzung bestimmt, wie viele Mitglieder der Ausschuss hat/ die Ausschüsse haben.

Nach der Novellierung der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sind folgende Änderungen zwingend erforderlich:

- Streichung aller Alleinentscheidungsrechte über Personalentscheidungen für Gemeindevertretung, Bürgermeister und Hauptausschuss – dafür evtl. Formulierung der Einvernehmensregelung des § 38 Abs. 2 Satz 5 KV M-V für den Hauptausschuss
- Streichung der Entscheidungsbefugnisse über Auftragsvergaben an Gemeindevertretung und Hauptausschuss - dafür Regelungen (nach Wertgrenzen) für Einleitung und Art der Ausschreibung nach § 22 Abs. 4a KV M-V

Die Änderungen können auch durch eine Änderung der bestehenden Hauptsatzung der Gemeinde berücksichtigt werden.

Mitwirkungsverbot

Wer annehmen muss nach § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschlussgrund unaufgefordert der oder dem Vorsitzenden des Gremiums anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sie oder er sich in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt,

entscheidet in Zweifelsfällen die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss der betroffenen Person nach deren Anhörung.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Wulkenzin mit folgenden Änderungen.

§ 4 Abs. 2:

Anfragen der Gemeindevertreter sollen spätestens **zehn** Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden.

§ 5 Abs. 2:

Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich wie folgt zusammen:

- **Finanz- und Bauausschuss:** aus fünf Gemeindevertretern,
- **Ausschuss für Soziales, Jugend, Kultur und Sport:** aus vier Gemeindevertretern.

~~und drei sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern~~

§ 5 Abs. 3:

- **Finanz- und Bauausschuss:** für Personal- und Organisationsfragen, Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, für Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen
- **Ausschuss für Soziales, Jugend, Kultur und Sport:** für Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sozialwesen und Fremdenverkehr

§ 6 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Er ist zuständig, wenn kein gesetzliches Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) besteht.

§ 7 Abs. 1 Satz 2:

Eine Weiterzahlung erfolgt im Krankheitsfall und auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten zusammenhängend nicht über **sechs Wochen** hinausgehen.

§ 7 Abs. 3 Satz 2:

Alle Mitglieder der Gemeindevertretung, **außer der Bürgermeister**, erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld von 40,00 €.

§ 7 Abs. 5:

Ersatzlos streichen.

§ 8 Abs. 5:

Bekanntmachungstafel ergänzen: **Wulkenzin, Alter Damm, Parkplatz am Friedhof**

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder	Anzahl befangene Mitglieder*	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
11	0	10	10	0	0

*Mitwirkungsverbot im Sinne des § 24 (1) Kommunalverfassung MV

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Neverin, den 8. Oktober 2024

Marcel Thiele
Gemeinde Wulkenzin
